

## Information zu Gewaltschutzverfahren

Das [Familiengericht](#) ist seit dem 1. Januar 2002 für Gewaltschutzmaßnahmen nur dann ausschließlich zuständig, wenn die Beteiligten „**einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen**“ oder **innerhalb von sechs Monaten vor Antragstellung geführt haben** (§ 621 Abs. 1 Nr. 13 ZPO, § 23 b Abs. 1 S. 2 Nr. 8 a GVG). Dann handelt es sich um ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 621 a Abs. 1 S. 1 ZPO), welches keine einstweiligen Verfügungen, sondern nur einstweilige Anordnungen kennt (§ 64 b Abs. 3 FGg).

Das Gewaltschutzopfer hat nach § 64 b Abs. 1 FGg, § 35 ZPO die **Wahl** unter mehreren örtlich zuständigen Familiengerichten. Zuständig ist das Familiengericht für den Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort des/der gegnerischen Beteiligten sowie das Familiengericht, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen worden ist, ferner das Familiengericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Beteiligten befindet.

Das [Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg](#) (Hallesches Ufer 62, 10959 Berlin) ist zuständig für die Bezirke der Amtsgerichte Charlottenburg, Hohenschönhausen, Köpenick, Lichtenberg, Neukölln, Schöneberg, Spandau und Tempelhof-Kreuzberg.

Das [Familiengericht Pankow/Weißensee](#) (Zweigstelle Kissingenstraße 5-6, 13189 Berlin) ist zuständig für die Bezirke der Amtsgerichte Mitte, Pankow/Weißensee, Tiergarten und Wedding.

Der **Geschäftswert** einer familienrechtlichen Gewaltschutzsache beträgt regelmäßig 3.000,00 EUR (§§ 100 a Abs. 2, 30 Abs. 2 KostO).

Für ein nicht unter § 621 Abs. 1 Nr. 13 ZPO fallendes Gewaltschutzverfahren ist gemäß §§ 23 Nr. 1, 23 a Nr. 7 GVG je nach Streitwert die **allgemeine Prozessabteilung des Amtsgerichts** (beim Streitwert bis 5.000,00 EUR) **oder das [Landgericht Berlin](#)** (beim Streitwert über 5.000,00 EUR) zuständig, wo eine einstweilige Verfügung nach §§ 935, 940 ZPO beantragt werden kann (vgl. BT-Drucks. 14/5429, S. 22). Der Streitwert einer zivilprozessualen Gewaltschutzsache übersteigt in der Regel nicht 5.000,00 EUR (vgl. OLG Köln NJW-RR 2002, 1723).

**Das allgemeine Zivilgericht** (also in der Regel das örtlich zuständige Amtsgericht) und nicht das Familiengericht ist bei allen Parteien und **auch bei Ehegatten**, die **länger als sechs Monate** vor der Antragstellung getrennte Haushalte führen, für Maßnahmen nach §§ 1, 2 GewSchG **zuständig** (OLG Nürnberg FPR 2003, 378). Für die Frage, wann die Beteiligten „einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führen“, kann auf die Auslegung gleichlautender Mietrechtsvorschriften wie §§ 549 Abs. 2 Nr. 2, 563 Abs. 2 S. 4 BGB zurückgegriffen werden. Danach ist eine Lebensgemeinschaft Voraussetzung, die auf Dauer angelegt ist, keine weiteren Bindungen gleicher Art zulässt und innere Bindungen aufweist, die ein gegenseitiges Einstehen füreinander begründen und über die reine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen, ohne dass es auf geschlechtliche Beziehungen ankommt (Palandt-Weidenkaff, BGB, 61. Aufl., § 549 Rdn. 12, § 563 Rdn. 15 mit w. N.).

Nach § 3 Abs. 1 GewSchG findet das **Gewaltschutzgesetz** und damit auch § 621 Abs. 1 Nr. 13 ZPO (gemeinsamer Haushalt und 6-Monatsfrist) **keine Anwendung**, wenn die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt der Tat unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Pflegschaft steht und **Täter die Eltern** (dazu gehört auch ein nichtsorgeberechtigter Elternteil) oder andere sorgeberechtigte Personen sind. Hier wird der **Schutz eines minderjährigen Kindes** vor allem **durch § 1666 BGB** sichergestellt (vgl. BT-Drucksache 14/5429, S. 32; Schwab, FamRZ 2002, 3; Schumacher, FamRZ 2002, 647; Müller, FF 2002, 44).

Dagegen ist das **Gewaltschutzgesetz anwendbar**, wenn Kinder ihre Eltern und andere sorgeberechtigte Personen verletzen oder bedrohen. Ist Täter ein **Dritter**, genießt das Kind einen zweiseitigen gerichtlichen Rechtsschutz sowohl nach dem Gewaltschutzgesetz als auch nach § 1666 BGB (BT-Drucksache a.a.O.; Schumacher a.a.O.; van Els, ZfJ 2001, 85).

Das Programm „WinFam“ des RiOLG Gutdeutsch enthält vorformulierte Antragstexte für Familiensachen nach dem Gewaltschutzgesetz, die auch im Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg Verwendung finden.

Berlin, den 10.09.2003

*RiAG Vossenkämper*